

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 10 · Donnerstag, den 27. Mai 2021

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

- Am **Sonntag, den 06.06.2021**, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

- In der **Gemeinde Meineweh, Gemeinde Mertendorf, Gemeinde Molauer Land, Stadt Osterfeld, Gemeinde Schönburg, Stadt Stößen** und **Gemeinde Wethau** (allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal) findet die **Landtagswahl** statt.

Die Gemeinde **Meineweh** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
013-1 barrierefrei	Meineweh (Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Thierbach, Schleinitz, Unterkaka, Zellschen)	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 4, OT Oberkaka, 06721 Meineweh

Die Gemeinde **Mertendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
335-1 barrierefrei	Mertendorf (Mertendorf, Punktewitz, Wetterscheidt)	Turnhalle, Straße der Jugend 3, 06618 Mertendorf
335-2 barrierefrei	Löbitz (Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Pauscha, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach)	Kulturhaus, Hauptstraße 12, OT Löbitz, 06618 Mertendorf

Die Gemeinde **Molauer Land** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
341-1 barrierefrei	Molau (Abtlöbnitz, Aue, Casekirchen, Crauschwitz, Kleingestewitz, Köckenitzsch, Leislau, Molau, Mollschütz, Seidewitz, Sieglitz)	Turnhalle Grundschule Sieglitz, Sieglitz 63, OT Sieglitz, 06618 Molauer Land (Zufahrt bzw. Zugang über Sportplatz möglich)

Die Stadt **Osterfeld** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
375-1 nicht barrierefrei	Osterfeld (Goldschau, Kaynsberg, Osterfeld)	Rathaussaal Markt 24 06721 Osterfeld
375-2 barrierefrei	Kleinhelmsdorf (Haardorf, Kleinhelmsdorf, Roda, Waldau, Weickelsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24, OT Kleinhelmsdorf, 06721 Osterfeld

Die Gemeinde **Schönburg** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
445-1 barrierefrei	Schönburg (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)	Kulturstätte Possenhain 68c 06618 Schönburg OT Possenhain

Die Stadt **Stößen** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
470-1 barrierefrei	Stößen (Nöbeditz, Prieststädt, Stößen)	Schützenhaus Naumburger Str. 35 06667 Stößen

Die Gemeinde **Wethau** bildet folgenden Wahlbezirk:

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
560-1 barrierefrei	Wethau (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau)	Turnhalle Hirtengraben 2 06618 Wethau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) zusammen. Die Auszählung ist öffentlich. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wahlberechtigte gibt
 - 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.
8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweise zu Infektionsschutzmaßnahmen

- a) Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist im Wahlraum einzuhalten. Es besteht im Gebäude und im Wahllokal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.
- b) In den Wahlkabinen werden keine Stifte ausgelegt. Wählende sollen ihren eigenen mitgebrachten Schreibstift zur Stimmabgabe nutzen.
- c) Es sollen sich nicht mehr Wählende als zur Verfügung stehende Wahlkabinen im Wahlraum aufhalten. Hierdurch kann es zu Wartezeiten kommen.

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Korrektur eines Schreibfehlers zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2021

Für die Bekanntmachung zur Haushaltssatzung und deren öffentliche Auslage, veröffentlicht im Heimatspiegel Nr. 08/2021 vom 29.04.2021, amtlicher Teil, Seite 5, wird folgende Korrektur eines Schreibfehlers bekannt gegeben:

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 8, in der Zeit vom 28.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 12.05.2021



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Osterfeld

Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 3.235.100 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.484.200 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.643.800 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.410.700 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.809.300 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.138.800 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 265.400 €

- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus 2.531.000 € der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 265.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 2.750.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.487.700 € festgesetzt.

Osterfeld, den 30.03.2021



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Osterfeld nachfolgender Bescheid:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 265.400 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.750.100 € ist i. H. v. 2.093.900 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA nur i.H.v. 1.333.000 € erteilt und im Übrigen versagt.
3. Gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO wird angeordnet; dass für die Maßnahme 5380002101 Pretzschener Straße, Schwarzer Weg i.H.v. 101.200 € sowie für die Maßnahme 5380002102 Ortsteil Goldschau i.H.v. 659.700 € haushaltswirtschaftliche Sperren anzuordnen sind. Der Nachweis hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31.05.2021 zu erbringen.
4. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.487.700 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
5. Im Übrigen wird der Haushalt zur Kenntnis genommen.
6. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger

Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08, in der Zeit vom 28.05.2021 bis einschl. 08.06.2021 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 11.05.2021



Kerstin Beckmann
 Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Gemeinde Mertendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 03.06.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf
 Ort: 06618 Mertendorf, OT Löbitz, Hauptstraße 12
 Raum: Kulturhaus Löbitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021 - öffentlicher Teil
 7. Errichtung eines Spielplatzes in Wetterscheidt
 8. Beschluss über die Annahme einer Spende
 9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
 10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
13. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021 - nichtöffentlicher Teil
 14. Grundstücksangelegenheiten
 15. Grundstücksangelegenheiten
 16. Grundstücksangelegenheiten
 17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 18. Anfragen und Anregungen
 19. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze
 Bürgermeister



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.